KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. November 2026

Nr. 2026/1970
KR.Nr. K 0197/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Marc Winistörfer (SVP, Olten): Kriminalität von Asylbewerbern aus dem Maghreb im Kanton Solothurn
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Jüngste Medienberichte (u. a. im Blick, im Tages-Anzeiger, in der Solothurner Zeitung sowie beim SRF) legten eine interne Auswertung des Staatssekretariats für Migration (SEM) offen. Die Zahlen zeigen eine auffällige Diskrepanz: Im Jahr 2024 wurden gesamtschweizerisch 80,5 Prozent der Asylbewerber aus den Maghreb-Staaten (d.h. hauptsächlich Algerien, Marokko, Tunesien, Westsahara) während ihres Verfahrens oder nach einem negativen Entscheid mindestens einmal als Beschuldigte in einem Strafverfahren erfasst. Zum Vergleich: Bei Asylbewerbern aus allen anderen Herkunftsstaaten lag dieser Anteil im gleichen Zeitraum schweizweit bei 12,3 Prozent.

Vor dem Hintergrund, dass Gesuche aus diesen Ländern fast zu 100 Prozent abgelehnt werden, stellt sich auch für den Kanton Solothurn die Frage, wie mit dieser Belastung für die öffentliche Sicherheit und die Bevölkerung umgegangen wird.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:
1. Wie viele Asylbewerber bzw. Personen mit abgelehntem Asylentscheid aus den Maghreb-Staaten wurden in den Jahren 2015 bis 2026 im Kanton Solothurn als Beschuldigte in einem Strafverfahren erfasst?
2. Welche Straftaten wurden von Personen aus dieser Herkunftsgruppe im Kanton Solothurn am häufigsten begangen (z. B. Diebstähle, Gewalt- oder Betäubungsmitteldelikte)?
3. Verteilt sich die Straffälligkeit auf ein breites Feld von Personen oder ist sie auf eine kleine Gruppe von Intensivtätern aus den Maghreb-Staaten zurückzuführen?
4. Wie viele Personen aus den Maghreb-Staaten befinden sich aktuell im Asylverfahren im Kanton Solothurn, und wie viele halten sich mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid (Wegweisungsentscheid) weiterhin im Kanton auf?
5. Zu welchen spezifischen Problemen oder Sicherheitsvorfällen kommt es im Umfeld von kantonalen Asylunterkünften im Zusammenhang mit Personen aus den Maghreb-Staaten?
6. Wie viele Personen aus den Maghreb-Staaten konnten in den letzten Jahren aus dem Kanton Solothurn effektiv in ihre Heimatländer ausgeschafft oder rückgeführt werden, und woran scheitern Vollzüge im Einzelfall am häufigsten (z. B. fehlende Papiere, fehlende Kooperation)?
7. Welche konkreten Massnahmen ergreifen der Regierungsrat und die kantonalen Migrationsbehörden bzw. die Kantonspolizei Solothurn, um die Bevölkerung vor Straffälligkeit durch diese spezifische Personengruppe zu schützen und Wiederholungstaten rasch zu unterbinden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie viele Asylbewerber bzw. Personen mit abgelehntem Asylentscheid aus den Maghreb-Staaten wurden in den Jahren 2015 bis 2026 im Kanton Solothurn als Beschuldigte in einem Strafverfahren erfasst?

Die folgenden Angaben sind der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)[1]) des Bundesamtes für Statistik (BFS) entnommen:

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 3888 Personen einer Widerhandlung gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) beschuldigt. Davon erfüllen 249 Personen die aufgestellten Kriterien (Herkunftsländer Algerien, Marokko oder Tunesien sowie hängiges Asylverfahren oder abgewiesenes Asylgesuch). Der Anteil der definierten Personengruppe an der Gesamtzahl beschuldigter Personen betrug demnach 6.40%. Unabhängig vom Herkunftsland handelt es sich bei 8.90% aller beschuldigter Personen um Asylsuchende beziehungsweise Personen mit einem negativen Asylentscheid.

Die Polizei Kanton Solothurn registrierte 2025 insgesamt 23 227 Widerhandlungen gegen das StGB. Bei 736 dieser Straftaten wurden Angehörige der definierten Personengruppe der Tat beschuldigt. Dies entspricht einem Prozentsatz von 3,17. Auffällig ist, dass die oben erwähnten 249 Personen beschuldigt wurden, diese 736 Straftaten begangen zu haben. Es handelt sich demnach um wenige Personen, die sich mehrfach und immer wieder strafbar verhalten (sog. «kleinkriminelle Intensivtäter»; vgl. Antwort auf Frage 2). Es bestätigt sich, dass zum Kreis der kleinkriminellen Intensivtäter nicht nur, aber eben auch Personen der definierten Gruppe gehören (vgl. Antwort auf Frage 3).

Die Entwicklungen in den Jahren 2015 bis 2025[2]) lassen sich der folgenden Übersicht entnehmen:

Jahr	Anzahl Beschuldigte insgesamt (=T1)	Anzahl Beschuldigte im Asylverfahren insgesamt (=A)	Anzahl Beschuldigte mit abgewiesenem Asylgesuch insgesamt (=B)	Anzahl Beschuldigte im Asylverfahren (A) und Anzahl Beschuldigte mit abgewiesenem Asylgesuch (B) insgesamt (=C)	Anteil Beschuldigte der Gruppe C im Verhältnis zu T1 in %	Anzahl Beschuldigte der Gruppe C aus den Herkunftsländern Algerien, Marokko und Tunesien (=D)	Anteil Beschuldigte der Gruppe D im Verhältnis zu T1 in %	Anzahl polizeilich registrierte Straftaten nach StGB insgesamt (=T2)	Anzahl polizeilich registrierte Straftaten nach StGB mit Beschuldigten der Gruppe D	Anteil Beschuldigte der Gruppe D im Verhältnis zu T2 in %
2015	2 903	103	14	117	4.03%	31	1.07%	16 018	78	0.49%
2016	2 959	117	7	124	4.19%	27	0.91%	14 133	65	0.46%
2017	3 105	116	6	122	3.93%	12	0.39%	14 733	23	0.16%
2018	3 004	94	10	104	3.46%	19	0.63%	14 112	39	0.28%
2019	3 431	81	5	86	2.51%	25	0.73%	14 698	59	0.40%
2020	3 349	83	25	108	3.22%	55	1.64%	15 086	110	0.73%

[1]) Zu beachten ist eine Besonderheit der PKS: Werden einer Person in *einer* Strafanzeige *mehrere* Straftaten vorgehalten, wird sie in der PKS entsprechend der Anzahl aufgeführter Straftaten mehrfach als beschuldigt erfasst. Dies bedeutet: Von den im Jahr 2025 beschuldigten Personen (736) handelt es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht um 736 Individuen. Die besondere Zählweise der PKS führt vielmehr zu einer mehrfachen Erfassung derselben beschuldigten Person.

[2]) Die Zahlen für das laufende Jahr liegen noch nicht vor. Die Veröffentlichung erfolgt praxisgemäss im März 2027.

Jahr	Anzahl Beschuldigte insgesamt (=T1)	Anzahl Beschuldigte im Asylverfahren insgesamt (=A)	Anzahl Beschuldigte mit abgewiesenem Asylgesuch insgesamt (=B)	Anzahl Beschuldigte im Asylverfahren (A) und Anzahl Beschuldigte mit abgewiesenem Asylgesuch (B) insgesamt (=C)	Anteil Beschuldigte der Gruppe C im Verhältnis zu T1 in %	Anzahl Beschuldigte der Gruppe C aus den Herkunftsländern Algerien, Marokko und Tunesien (=D)	Anteil Beschuldigte der Gruppe D im Verhältnis zu T1 in %	Anzahl polizeilich registrierte Straftaten nach StGB insgesamt (=T2)	Anzahl polizeilich registrierte Straftaten nach StGB mit Beschuldigten der Gruppe D	Anteil Beschuldigte der Gruppe D im Verhältnis zu T2 in %
2021	3 343	121	18	139	4.16%	79	2.36%	14 521	210	1.45%
2022	3 545	138	20	158	4.46%	78	2.20%	18 638	205	1.10%
2023	3 846	221	116	337	8.76%	203	5.28%	21 746	639	2.94%
2024	3 816	219	183	402	10.53%	281	7.36%	23 018	874	3.80%
2025	3 888	117	229	346	8.90%	249	6.40%	23 227	736	3.17%

3.1.2 Zu Frage 2:

Welche Straftaten wurden von Personen aus dieser Herkunftsgruppe im Kanton Solothurn am häufigsten begangen (z. B. Diebstähle, Gewalt- oder Betäubungsmitteldelikte)?

Die PKS gibt Auskunft über die Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten. Ob die beschuldigte Person die Straftat tatsächlich begangen hat, kann der PKS nicht entnommen werden.

Minderjährige Straftäter/-innen der definierten Personengruppe begehen am häufigsten die folgenden Straftaten: Diebstahl (Art. 139 StGB): Nicht immer, aber regelmässig in Zusammenhang mit Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und/oder Sachbeschädigung (Art. 144 StGB). Widerhandlungen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20): Insbesondere rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt (Art. 115 AIG). Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1): Insbesondere Fahren ohne gültigen Fahrausweis (Art. 57 Abs. 3 PBG). Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121), fast ausschliesslich Eigenkonsum gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG, also Übertretungen und keine Vergehen oder Verbrechen.

Die Staatsanwaltschaft kann systembedingt keine Angaben zur Nationalität oder Herkunftsregion machen. In ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 2023[1]) äusserte sich die Staatsanwaltschaft u.a. zur Gruppe der sogenannten «kleinkriminellen Intensivtäter»[2]): Als «kleinkriminell» werden diese Personen bezeichnet, weil sie bei ihren Delikten in der Einzelfallbetrachtung lediglich relativ geringen Vermögensschaden verursachen. «Intensivtäter» meint in diesem Zusammenhang Personen, die nicht nur einzelne Delikte begehen und sich auch dadurch, dass sie bei einem Delikt ertappt und vorübergehend festgenommen werden, nicht davon abhalten lassen, manchmal bereits wenige Stunden nach ihrer Entlassung weiter zu delinquieren. Bei diesen Straftätern handelt es sich zum Teil um Asylsuchende aus Nordafrika, welche kaum Aussicht haben, als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Die Aussagen aus dem Jahr 2023 haben nach wie vor Gültigkeit.

[1]) Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2023, S. 5 f.
[2]) Es handelt sich beinahe ausnahmslos um Männer.

3.1.3 Zu Frage 3:

Verteilt sich die Straffälligkeit auf ein breites Feld von Personen oder ist sie auf eine kleine Gruppe von Intensivtätern aus den Maghreb-Staaten zurückzuführen?

Der Regierungsrat befasste sich bereits mehrfach mit sogenannten Intensivtätern. Dazu gehören u.a. auch Personen aus der definierten Gruppe. Der dringliche Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Einführung von Sofortmassnahmen gegen kriminelle Asylsuchende auf kantonaler Ebene (RRB Nr. 2024/615 vom 23. April 2024) wurde mit geändertem Wortlaut als erheblich erklärt. Auftragsgemäss erstattete die kantonale Arbeitsgruppe dem Regierungsrat Bericht. Mit RRB Nr. 2026/666 vom 31. März 2026 nahm der Regierungsrat den Bericht «Massnahmen gegen kriminelle Asylsuchende und kriminelle Personen ohne legalen Aufenthalt» zustimmend zur Kenntnis. Zudem beschloss er die Umsetzung der empfohlenen Massnahmen, u.a. die definitive Einführung des Koordinationsgremiums Kleinkriminalität. Dem Gremium wurden weitere Aufträge erteilt, insbesondere die Überwachung der Entwicklung der Kleinkriminalität, die laufende Optimierung der Massnahmen sowie die Koordination und Zusammenarbeit mit der Taskforce Intensivtäter (TIA) des Bundes. Sieben Monate nach Aufnahme der Umsetzungsarbeiten ist es noch zu früh, um valide Aussagen über die erzielte Wirkung der Massnahmen zu machen.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wie viele Personen aus den Maghreb-Staaten befinden sich aktuell im Asylverfahren im Kanton Solothurn, und wie viele halten sich mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid (Wegweisungsentscheid) weiterhin im Kanton auf?

Die Anzahl hängiger Asylverfahren unterliegt laufender Schwankungen. Die nachfolgende Übersicht (Stichtag 22.09.2026) ist dementsprechend als Momentaufnahme zu verstehen.

Herkunftsland	**Algerien**	**Marokko**	**Tunesien**
Anzahl Personen in **hängigem Asylverfahren**	28	11	4
Anzahl Personen mit rechtskräftig **abgewiesenem Asylgesuch und abgelaufener Ausreisefrist (teilw. in Haft)**	39	8	7

3.1.5 Zu Frage 5:

Zu welchen spezifischen Problemen oder Sicherheitsvorfällen kommt es im Umfeld von kantonalen Asylunterkünften im Zusammenhang mit Personen aus den Maghreb-Staaten?

Das Zusammenleben auf engem Raum mit beschränkter Privatsphäre stellt für alle Betroffenen eine Herausforderung dar. Während eines längeren Aufenthalts in einer Kollektivunterkunft kann es zu verschiedenen Vorfällen kommen. Bei jungen, ohne Familienangehörige in die Schweiz eingereisten Männern mit wenig Zukunftsperspektive besteht ein grösseres Risiko, sich störend oder deliktisch zu verhalten. Professionelle Betreuung kann Risiken vermindern, gänzlich verhindern lassen sich Vorfälle jedoch nicht.
Zu spezifischen Vorfällen gehören zwischenmenschliche Konflikte, Reibereien und Handgreiflichkeiten bis hin zu Tätlichkeiten. Angehörige der definierten Personengruppe fallen innerhalb und in der Umgebung von Unterkünften insbesondere im Zusammenhang mit Störungen, Reibereien, Diebstahl und Konsum von Betäubungsmitteln auf. Schwere Straftaten innerhalb der Unterbringungsstukturen sind hingegen nicht bekannt. Die Betreuungsorganisation bringt strafrechtlich relevantes Verhalten bei bekannter Täterschaft konsequent zur Anzeige.

3.1.6 Zu Frage 6:

Wie viele Personen aus den Maghreb-Staaten konnten in den letzten Jahren aus dem Kanton Solothurn effektiv in ihre Heimatländer ausgeschafft oder rückgeführt werden, und woran scheitern Vollzüge im Einzelfall am häufigsten (z. B. fehlende Papiere, fehlende Kooperation)?

In den Jahren 2023 bis September 2026[1]) reisten 239 algerische, 80 marokkanische und 32 tunesische Staatsangehörige aus dem Kanton Solothurn behördlich kontrolliert in die Maghreb-Staaten beziehungsweise in den zuständigen Dublin-Staat aus.
Eine behördlich kontrollierte Ausreise kann pflichtgemäss (und auf freiwilliger Basis) erfolgen oder als Rückführung (in das Herkunftsland oder in den zuständigen Dublin-Staat) vollzogen werden.

Die Tabelle gibt Auskunft über die Ausreisen aus der Schweiz von Personen aus der definierten Gruppe in den Jahren 2023 bis September 2026:

	Jahr	Algerien	Marokko	Tunesien
Anzahl pflichtgemässer Ausreisen (inkl. freiwillige Ausreise)	2023	19	3	1
	2024	28	2	3
	2025	29	0	8
	2026	4	1	1
Anzahl Rückführungen insgesamt	2023	29	14	6
	2024	43	25	6
	2025	52	22	3
	2026	35	13	4
davon Anzahl Rückführungen in den **zuständigen Dublin-Staat**	2023	21	14	4
	2024	35	22	4
	2025	42	21	2
	2026	24	7	3

Die Tabelle zeigt insbesondere die Vorteile von Rückführungen in den jeweils zuständigen Dublin-Staat auf: Der Wegweisungsvollzug gestaltet sich aus mehreren Gründen wesentlich einfacher als bei einer Rückführung in das Herkunftsland, insbesondere weil sich die Betroffenen in der Regel kooperativer zeigen. Zudem ist die Überstellung in Dublin-Staaten mit einem von der Schweiz ausgestellten Ersatzreisedokument möglich. Dementsprechend entfallen die Prozesse der Identifikation und der Beschaffung von Reisedokumenten. Die erfolgreiche Rückführung hängt nicht von der Kooperationsbereitschaft des Herkunftslandes ab.

Bei Rückführungen in das Herkunftsland ist zu differenzieren:

Sind die Betroffenen freiwillig bereit, pflichtgemäss auszureisen, funktioniert die Zusammenarbeit mit allen drei Maghreb-Staaten sehr gut. Die Ausreisen können in der Regel problemlos realisiert werden.

Anders verhält es sich demgegenüber beim zwangsweisen Vollzug aufgrund fehlender Kooperationsbereitschaft oder bei medizinischen Problemen der ausreisepflichtigen Person. Zwischen den drei Maghreb-Staaten lässt sich ein unterschiedliches Mass an Kooperationsbereitschaft feststellen. Zudem kann es zu Änderungen dieser Bereitschaft kommen.

Aktuell stellt sich die Situation wie folgt dar:

In Algerien nehmen die Identifikation und die Ausstellung von Ersatzreisedokumenten teilweise längere Zeit in Anspruch, grundsätzlich funktioniert die Zusammenarbeit jedoch gut. Leben der Ehepartner/die Ehepartnerin und/oder Kinder der ausreisepflichtigen Person in der Schweiz, wird die Ausstellung eines Reisedokuments blockiert.

[1]) Stichtag 22.09.2026.

Die Zusammenarbeit mit den marokkanischen Behörden hat sich deutlich verbessert. Mit der technischen Vereinbarung im Rückkehrbereich von 2026 haben die Schweiz und Marokko klare Abläufe und Fristen für die Identifikation von Personen und die Ausstellung von Reisedokumenten festgelegt. Das erleichtert die Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen. Sonderflüge sind aktuell nicht vorgesehen.

Die Kooperationsbereitschaft Tunesiens ist befriedigend. Der Identifikationsprozess und das Ausstellen von Ersatzreisedokumenten sind kompliziert und langwierig.

Im Übrigen gilt auch für Marokko und Tunesien, dass sich die Ausstellung von Reisedokumenten bei familiärer Bindung in der Schweiz als schwierig erweist.

3.1.7 Zu Frage 7:

Welche konkreten Massnahmen ergreifen der Regierungsrat und die kantonalen Migrationsbehörden bzw. die Kantonspolizei Solothurn, um die Bevölkerung vor Straffälligkeit durch diese spezifische Personengruppe zu schützen und Wiederholungstaten rasch zu unterbinden?

Soweit im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen und der verfügbaren Administrativhaftplätze möglich, ordnet das Migrationsamt konsequent Administrativhaft zur Sicherstellung des Vollzugs von Wegweisungen und Landesverweisungen an.

Im Rahmen der Vollzugsunterstützung zu Gunsten des Migrationsamtes führt die Polizei Kanton Solothurn konsequent das Gespräch mit betroffenen Personen (Gewährung des rechtlichen Gehörs). Gestützt darauf ist das Migrationsamt in der Lage, fremdenpolizeiliche Massnahmen wie insbesondere Ein- und Ausgrenzungen anzuordnen.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat (Kein Papierversand)
Polizei Kanton Solothurn (Kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Amt für Gesellschaft und Soziales (Kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Migrationsamt (Kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Staatsanwaltschaft
Jugendanwaltschaft
Polizei Stadt Solothurn
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)